

## **Präambel**

Als kommunales Unternehmen des Gesundheitswesens obliegt der REGIOMED-KLINIKEN GmbH die langfristige Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in den am Unternehmen beteiligten Gebietskörperschaften. Diese kommunale Aufgabe kann nur dann sichergestellt werden, wenn auch eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung des vorhandenen und zukünftigen medizinischen Personals mit einbezogen wird. Die Bindung der Fachkräfte an die kommunalen Arbeitgeber erfolgt durch Bildungsangebote für Pflege- und Medizinberufe, in schulischer und akademischer Hinsicht. Damit werden eine verbesserte Patientenversorgung und die Teilnahme am medizinischen Fortschritt durch die Einbindung der REGIOMED-Gruppe in die universitäre Verkettung erreicht. Um dies zu erreichen gründet die REGIOMED-KLINIKEN GmbH eine Gesellschaft zur Qualifizierung des Personals, die Medical School REGIOMED GmbH.

### **§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Medical School REGIOMED GmbH".

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Coburg.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wissenschaft, der Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens im pflegerischen und ärztlichen Bereich. Zu diesem Zweck betreibt die Gesellschaft Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für Berufe des Gesundheitswesens, insbesondere zur Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie von nicht-ärztlichem medizinischen Personal, zum Wohle der Bevölkerung unter möglichst wirtschaftlicher Betriebsführung. Die Einrichtungen stehen der interessierten Allgemeinheit zum Besuch offen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar fördern. Hier ist insbesondere auf die Kooperation mit Universitäten, wie der Universität Split/Kroatien, mit Fachhochschulen und weiteren Bildungseinrichtungen hingewiesen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Medical School REGIOMED GmbH (Körperschaft) mit Sitz in Coburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ("AO"). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung der Ausbildung von Medizinstudenten
- b) die berufliche und akademische Weiterqualifizierung des ärztlichen Personals
- c) die Förderung der anwendungsbezogenen medizinischen Forschung

- d) den Betrieb der Berufsfachschule für Altenpflege in Coburg,
  - e) den Betrieb der Berufsfachschule für Krankenpflege in Coburg
  - f) den Betrieb der Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege in Coburg
  - g) den Betrieb der Berufsfachschule für Krankenpflege in Lichtenfels
  - h) den Betrieb der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe
  - i) sowie Angebote zur Fort- und Weiterbildung ärztlichen und nichtärztlichen Personals der Einrichtungen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH sowie externer Teilnehmer
- (2) Neben der unmittelbaren Zweckverwirklichung verfolgt die Gesellschaft die in Abs. 1 genannten Zwecke auch mittelbar als sog. Fördergesellschaft. Die Förderung nach § 58 Nr. 1 AO wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Unterstützung der REGIOMED-Kliniken GmbH und der dazugehörigen Kliniken in den in § 2 Abs. 1 genannten Belangen mit der Zielsetzung, die medizinische Versorgung der Region zu sichern und zu verbessern,
  - b) die Übernahme von Vermächtnissen, Zustiftungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter zum Zwecke der Weiterleitung an die REGIOMED-Kliniken GmbH und deren Kliniken für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, sowie durch
  - c) die Gewährung von Stipendien oder die Vergabe von Forschungsaufträgen.
- Soweit die Gesellschaft ihre Zwecke selbst verfolgt, kann dies auch durch den Einsatz von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO geschehen.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlage zurück.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die REGIOMED-Kliniken GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Endgültige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Gesellschaft dürfen erst nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt ausgeführt werden.
- (6) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [25.000,00].
- (2) Auf das Stammkapital hat die REGIOMED-Kliniken GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR [25.000,00] übernommen.
- (3) Die Leistungen auf die Stammanlage sind erbracht und bei Gründung der Gesellschaft in voller Höhe eingezahlt.
- (4) Jeweils volle EUR [100,00] eines Geschäftsanteiles gewähren 1 Stimme.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung

### **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer vertreten.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Der bzw. die Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder mit Unternehmen, die in umsatzsteuerlicher Organschaft zur Gesellschaft stehen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befreiung kann auf einzelne Geschäftsführer beschränkt bleiben.

### **§ 8 Zusammensetzung, Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, falls nicht aufgrund der Dringlichkeit eine kürzere Frist geboten ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann mit der Durchführung der Einladung die Geschäftsführung beauftragen. Hat die Gesellschaft nur einen Gesellschafter, erfolgt die Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der vorgenannten Fristen und Formen durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch maximal zwei Personen vertreten; dies gilt nicht, falls die REGIOMED-Kliniken GmbH mit dem Sitz in Sonneberg die einzige Gesellschafterin der Gesellschaft ist. Die Vertretung der Gesellschafter richtet sich im Übrigen nach den Regelungen, denen die Gesellschafter jeweils unterliegen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung erhält, soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen. Der Gesellschafter bestimmt selbst, wer die Stellvertretung übernimmt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geleitet. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüssen ist den Gesellschaftern vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Abschrift dieser Niederschrift zuzuleiten. Er kann mit der Zuleitung die Geschäftsführung beauftragen.

### **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
  - c) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2;
  - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sowie Abschluss und Veränderung von Unternehmensverträge;
  - e) Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats;
  - f) Gründung, Errichtung sowie Schließung von medizinischen Studien- und Ausbildungsgängen;
  - g) den Wirtschafts- und Finanzplan;
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - i) Verwendung des Ergebnisses;
  - j) Entlastung der Geschäftsführung;
  - k) den Wirtschafts- und Finanzplan;
  - l) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft.

### **§ 10 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
  - a) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
  - b) Abtretung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - c) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
  - d) Auflösung der Gesellschaftbedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit.
- (3) In der Gesellschafterversammlung gewähren je angefangene EUR [100,00] eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und die Mehrheit des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen.

### **§ 11 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschaft einen wissenschaftlichen Beirat errichten, dessen Zielrichtung es ist, die Geschäftsführung bei sämtlichen Fragen der Ausbildung und Lehre beratend zu unterstützen.
- (2) Die Geschäftsordnung und die Zuständigkeiten des wissenschaftlichen Beirats werden gesondert durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

### **§ 12 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführer haben in innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung und, soweit vorhanden, dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vorzulegen.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ("HGrG") zu erstrecken, soweit dieser nicht bereits durch eine Prüfung des Konzerns erreicht wird.
- (5) Den kommunalen Rechnungsprüfern sind auf Verlangen die Rechte gem. § 54 HGrG einzuräumen.

### **§ 13 Geschäftsplanung und Aufsicht**

- (1) Die Geschäftsführung stellt für das folgende Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und den für die Wirtschaftsführung zugrunde legenden, dreijährigen Finanzplan auf.
- (2) Dem soweit vorhandenen Aufsichtsrat der Muttergesellschaft stehen die Rechte in der Gesellschaft zu, die ihm auch in der Muttergesellschaft zustehen, um den kommunalen Einfluss sicherzustellen.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die – soweit möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Bestimmungen betroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 16 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit ihrer Gründung entstehen (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater), bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00.